

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 9. Februar 1897.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Wahl eines aus 12 Mitgliedern bestehenden Wahlreform-Ausschusses.
(Constituierung.)

Begründung des Antrages des Abg. Fürst und Genossen mit
Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit eine probeweise Organi-
sation für den Absatz landwirtschaftlicher Producte eingeführt
wird. (Beilage Nr. 39 — Zuweisung an den combinirten
Finanz- und Landeskultur-Ausschuß.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegen-
heiten über den Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit
der am 23. September 1896 in den Wahlbezirken Eilli und
Innere Stadt Graz der Gruppe der Städte und Märkte statt-
gehabten Landtagswahlen. (Beilage Nr. 38 — Annahme des
Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegen-
heiten.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten Vor-
mittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excell. Gundaker
Graf Wurmbrand.

Schriftführer: Die Abgeordneten Gustav Größ-
wang und Franz Hagenhofer.

Von Seite der Regierung anwesend:
Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschluß-
fähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt;
es wurde keine Einwendung dagegen erhoben, und ich
erkläre dasselbe somit für genehmigt.

An Petitionen sind eingelaufen.

Schriftführer **Größwang** (liest):

„Petition Nr. 186, des Mathias Fidersek, gewe-
senen Winzers, nun Inwohners in Oberpulsgau, um Ge-
währung eines Beitrages zum Ankaufe einer Nähmaschine.
(Ueberreicht durch Abg. Robič).“

„Petition Nr. 188, der Maria Wimmer, Schwester
des verstorbenen landesch. Oberingenieurs Adolf Wimmer in
Wien, um Gewährung einer Gnadengabe. (Ueberreicht
durch Abg. Kumpf).“

„Petition Nr. 190, der Anna Rathy, landesch.
Oberrealschuldieners-Witwe in Graz, um Bewilligung einer
zeitlichen Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abg. Freih.
v. Moscon).“

(Diese Petitionen werden dem Petitions-Aus-
schusse zugewiesen.)

Schriftführer **Größwang** (liest):

„Petition Nr. 175, der Lehrer der steierm.
Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof, um
Neusystemisirung, bezw. Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge.
(Ueberreicht durch Abg. Franz Grafen Attems).“

„Petition Nr. 184, der Bezirksvertretung
Voitsberg, sowie von 17 Gewerkschaften und
34 Gemeinden des Bezirkes Voitsberg, be-
treffend Errichtung eines öffentlichen Kranken- und eines
Landes-Siechenhauses im Bezirke Voitsberg. (Ueberreicht
durch Abg. Kumpf).“

„Petition Nr. 187, des Michael Mauritsch,
pensionirten Oberlehrers in Hl. Dreifaltigkeit in W.-B.,
um Erhöhung seiner jährlichen Pension per 306¼ fl.,
eventuell um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg.
Robič).“

(Diese Petitionen werden dem Finanz-Aus-
schusse zugewiesen)

Schriftführer **Größwang** (liest):

„Petition Nr. 182, des Lehrkörpers der Franz-Josefs-Volksschule für Mädchen in Luttenberg, um Rückversetzung der dortigen Schule aus der III. in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Rosina.)“

„Petition Nr. 185, des Lehrkörpers der Volksschule in Anger, um Einreihung der dortigen Schule in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Dr. N. v. Schreiner.)“

(Diese Petitionen werden dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.)

Schriftführer **Größwang** (liest):

„Petitionen Nr. 176—180, der Gemeinden St. Johann a. D., Bez. Pettau, Haidin, Bez. Pettau, St. Margarethen a. D., Windischdorf, Rusdorf, um Abschaffung des jetzigen Jagdgesetzes. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Surtela.)“

„Petition Nr. 183, des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark mit Unterbreitung der Petition der Filiale Pettau, um Errichtung einer Hanf- und Flachsbereitungs-fabrik. (Ueberreicht durch Abg. Mayr.)“

(Diese Petitionen werden dem Landes-cultur-Ausschusse zugewiesen.)

Landeshauptmann: Aufgelegt wurde heute:

der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Süssenheim im Gerichtsbezirke St. Marcin b. G., um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 120% im Jahre 1897 (Beilage Nr. 42);

der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Wildalpe im Gerichtsbezirke St. Gallen, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 120% im Jahre 1897 (Beilage Nr. 43);

der Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die Erstattung eines Gutachtens seitens des steiermärkischen Landtages an das hohe k. k. Justiz-Ministerium über die beabsichtigte Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg (Beilage Nr. 44);

der Antrag des Abg. Dr. Ivan Dečko und Genossen, betreffend die Flußbettfäuberung der Sann von Silli abwärts (Beilage Nr. 45).

Der Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten ist in der Lage, mündlich Bericht zu erstatten, und zwar über das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberzeiring im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die 62%ige, für das Jahr 1897 in der Ortsgemeinde Oberzeiring zur Einhebung gelangende

Gemeindeumlage hinausgehenden 70%igen Gemeindeumlage für den Markt Oberzeiring für das Jahr 1897 (Beilage Nr. 21), und über das Ansuchen der Ortsgemeinde Aschbach im Gerichtsbezirke Mariazell um Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenz-Gebühr im erhöhten Betrage von einem Gulden (Beilage Nr. 27).

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Wir schreiten zur heutigen Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Wahl eines aus 12 Mitgliedern bestehenden Wahlreform-Ausschusses.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums):

Es wurden 43 Stimmzettel abgegeben und es erscheinen einstimmig gewählt die Herren Abgeordneten: Edmund Graf Attems, Johann v. Fehrer, Anton Fürst, Franz Hagenhofer, Alois Karlon, Dr. Gustav Kokoschineg, Adalbert Graf Kottulinsky, Dr. Leopold Link, Franz Mosdorfer, Alois Posch, Dr. Johann Dečko und Franz Robjec.

Wir schreiten nunmehr zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist die Begründung des Antrages des Abgeordneten Anton Fürst und Genossen mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, womit eine probeweise Organisation für den Absatz landwirthschaftlicher Producte eingeführt wird.

(Beilage Nr. 39.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **Fürst** (L.-G. Bruck): Hohes Haus! Ich habe mir im Vereine mit meinen Gesinnungsgenossen erlaubt, den Antrag für probeweise Organisation für den Absatz landwirthschaftlicher Producte im hohen Hause einzubringen. Ich muß bemerken, daß dieser Antrag nicht mein eigenes Kind ist, sondern vom Bauernhause Achaz hervorgegangen ist; den Werth des Antrages Achaz haben viele wirthschaftliche Corporationen und auch einzelne Persönlichkeiten anerkannt, leider Gottes aber bisher demselben nur eine platonische Sympathie entgegengebracht. (Abg. Walz: „Richtig“). Auch der Landes-Ausschuss beschäftigte sich im Berichte über seine Thätigkeit im Jahre 1896 mit dem Antrage, beziehungsweise mit der Petition des Bauernhauses Achaz in Großklein und kommt nach längerer Begründung zum Schlusse, daß der Landes-Ausschuss der Anschauung ist, daß die vom Gesuchsteller geplante Organisation entweder gar nicht oder nur in sehr beschränktem, zu der damit verbundenen Arbeit und den anerlaufenden Kosten in keinem Verhältnisse stehenden Umfange durchgeführt werden könnte und derselbe daher auch nicht in

der Lage ist, einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe von 20.000 fl. aus Landesmitteln zu diesem Versuche einer Organisation des landwirthschaftlichen Absatzes zu stellen.

Meine Herren! Der Landes-Ausschuß findet daher die Durchführung dieser Organisation, welche, wie ich bemerkt habe, sich an den Antrag Achaz anschließt, unmöglich und macht es sich mit dieser Begründung sehr bequem.

Ich glaube, es sollte doch allgemein bekannt sein, wie der Abgeordnete v. Milevski als Berichterstatter im Abgeordnetenhause bemerkte, daß in dem Zeitraume von 1868 bis 1892, also in 25 Jahren, 220.000 landwirthschaftliche Besitzstände durch Zwangsverkäufe veräußert worden seien. (Abg. Walz: „Hört!“) Die auf diesen, durch Zwangsverkauf veräußerten Besitzständen grundbücherlich sichergestellte Schuld habe sich auf 730.000.000 Gulden belaufen; der Erlös habe jedoch nur 427.000.000 Gulden betragen. (Ause: „Hört!“) 303.000.000 Gulden mußten in Folge ungenügenden Erlöses gelöscht werden. Im Jahre 1894 wurden in Oesterreich 14.089 Bauerngüter gerichtlich verkauft; der erhobene Schätzwert betrug 30.150.840 Gulden, belastet war dieser bäuerliche Besitz mit 37.990.058 Gulden und ein Erlös wurde bei diesen Zwangsverkäufen erzielt im Betrage von 22.500.617 fl.

Es dürfte vielleicht auch bekannt sein, daß schon im Jahre 1890 auf jeden Grundbesitzer in Oesterreich 1.500 fl. Hypothekarlasten entfallen oder daß in Steiermark jedes grundsteuerpflichtige Foch mit 60 fl. belastet gewesen ist. Es wird aber auch bekannt sein, daß bei den Sparcassen die Zustriftungsgesuche bezüglich der Zinsen immer größere und größere Dimensionen annehmen und man kann wohl behaupten, daß der Landes-Ausschuß sich mit Rücksicht auf diese Verhältnisse nicht mit der Ablehnung der Petition des Bauernhauses Achaz hätte genügen lassen, sondern daß er selbst Mittel hätte beantragen sollen, durch welche der Nothlage und dem Zugrundegehen des Bauernstandes vorgebeugt werden könnte.

Der Landes-Ausschuß und wohl Niemand wird der Meinung sein, daß mit der Ermäßigung der Grundsteuer, von welcher ja der kleine Mann wenig und nur der große Besitzer, der einen Besitz von 1000 Hektar hat, profitirt, — daß mit dem Gesetze zur Hebung der Rindviehzucht mit der damit verbundenen Prämiiirung und Licenzirung und schließlich auch mit der Musterwirthschaft im Oberhof, welche schon 100.000 fl. und noch mehr verschlungen hat (Ause: „Bravo!“), jene Mittel gefunden worden sind, durch welche unserer hartbedrängten Landwirthschaft aufgeholfen werden kann (Abg. Walz: „Sehr richtig!“); aber meine Herren! Auch die bessere Bearbeitung und Bewirthschaftung des Grund und Bodens, damit derselbe einen

reichlichen Ertrag abwirft, die Verbesserung unserer Rinder- und Schweine-Rassen ist für sich allein nicht im Stande, den Niedergang des Bauernstandes abzuhalten. Die Ursache dieser Verhältnisse liegt in der gegenwärtigen Art der Absatzverhältnisse, durch welche nur der Zwischenhandel profitirt.

Die landwirthschaftlichen Producte haben einen Tiefstand erreicht, welcher zur Deckung der Selbstkosten nicht mehr ausreicht. Der Producent klagt sowohl, als auch der Consument; der Producent infolge des Tiefstandes der Producte, welche er an den Markt bringt und der Consument infolge der Theuerung der Lebensmittel, die er braucht (Staat und Land haben sich mit der Aufbesserung der Gehalte und Theuerungszulagen für ihre Beamten und Diener zu beschäftigen) und dabei wird der Zwischenhändler reich. Der Apparat, welcher seit der Umgestaltung der Natural- in die Geldwirthschaft eingeführt wurde, ist unnatürlich, weil Producent und Consument darunter Schaden leiden. Es muß daher, damit nicht beide an denselben Vermittler angewiesen sind, ein neuer Apparat eingeschaltet werden, welcher den Producenten mit dem Consumenten zusammenbringt. Dieses soll durch die Organisation erreicht werden. Ich glaube, daß die Organisation, wie sie in meinem Antrage niedergelegt ist, bei einigem guten Willen sehr leicht durchführbar ist. Es darf nur das Gebäude dieser Organisation nicht mit dem Dache begonnen werden.

Wenn wir uns die in Rede stehende Organisation denken, so wäre dazu als Versuchsfeld ein Landstrich in der Nähe der Landeshauptstadt Graz zu wählen.

Ich denke mir nun die Organisation folgendermaßen: nehmen wir beispielsweise an, daß die beiden Bezirkshauptmannschaften Leibnitz und Deutschlandsberg dieses Versuchsfeld abgeben sollen. Zuerst müßte man im Productiongebiete Leute aufstellen, welche an vorher bekannt gegebenen Tagen Anmeldungen entgegennehmen, die Producte prüfen und wenn sie lieferwerthig sind — aufnehmen und dies sofort an die Consumorte melden. Im Consumorte befindet sich das Meldeamt, wo die Artikel nach Menge, Güte und Preis in Bücher eingetragen werden. Bestellt nun Jemand, so gibt er dem Meldeamte den Auftrag, das betreffende Product an ihn einzuliefern, welches für die richtige Qualität haftet.

Die Ablieferung aus den Productionsorten könnte durch Vertrauensmänner geschehen, welche die Absendung der Waare an den betreffenden Besteller nach vorausgegangener Prüfung der Qualität veranlassen. Das ist ein Vorgang, meine Herren, wie ich ihn einfacher nicht denken kann. Die Zahlung der Producte müßte selbstverständlich, wie es ja beim Kaufe der landwirthschaftlichen Producte überhaupt

zumest der Fall ist, gegen Cassa geleistet werden. Meine Herren! Ich glaube, daß die Hauptursache, daß dieses Organisations-Project für den Verkauf landwirthschaftlicher Producte einen so bedeutenden Widerstand oder ein so geringes Entgegenkommen gefunden hat, darin liegt, daß man sich diesen Apparat für viel zu complicirt vorgestellt hat. Ich denke, daß sich diese Organisation vorläufig nur auf den Verkauf solcher landwirthschaftlicher Producte erstrecken soll, welche in größerer Menge erzeugt werden. Das wären Weizen, Korn, Hafer, weiters Stroh und Heu, endlich Wein und Most; mit anderen Dingen sollte die Organisation sich vorläufig nicht beschäftigen. Ein weiterer Ausbau soll nur auf Grund gesammelter Erfahrungen erfolgen. Was nun die weitere sachliche Einrichtung anbelangt, so scheint mir dieselbe ebenfalls ganz einfacher Natur zu sein. Um Vieh zu verkaufen, wäre die Aufstellung einiger Viehwagen nothwendig, die würden keine sehr bedeutende Ausgabe ausmachen und für den Fall, als der erste Versuch kein günstiges Resultat ergeben würde, könnten diese Viehwagen sehr leicht wieder an Gemeinden oder Private, vielleicht mit ganz geringem Verluste wieder verkauft werden. Weiters müßten noch andere Waagen zum Abwägen von Getreide zc. beigelegt werden; also ebenfalls eine Ausgabe, die wegen ihrer Höhe durchaus kein Bedenken erwecken kann. Weiters wäre nothwendig, daß Scheunen, insbesondere zur Einlagerung von Getreide gemiethet würden, das müßte namentlich deshalb sein, weil das Getreide von jedem einzelnen Producenten einen gewissen Unterschied aufweist und der Käufer selbstverständlich ein gleichartiges Material verlangt.

Es müßte daher das Getreide in diesen Scheunen mit Trieurs gepußt und lieferwerthig gemacht werden. Es wird jedenfalls sehr leicht möglich sein, solche Scheunen zu pachten und wo dies nicht der Fall ist, dürfte es wohl keinen Schwierigkeiten unterliegen, eine Bretterbude zu diesem Zwecke zu errichten. Und nun, meine Herren! erlauben Sie mir, daß ich mir als Versuchsfeld für diese Organisation die beiden politischen Bezirke Leibnitz und Deutsch-Landsberg denke. Nach den Erhebungen aus dem statistischen Jahrbuche producirt der politische Bezirk Leibnitz 44.000 Meter-Centner Weizen, 56.000 Meter-Centner Roggen, 10.300 Meter-Centner Gerste und 58.000 Meter-Centner Hafer. Der Werth dieser Artikel beziffert sich auf 1,091.800 fl. Der Bezirk Deutsch-Landsberg producirt 18.000 Meter-Centner Weizen, 20.000 Meter-Centner Roggen, 3000 Meter-Centner Gerste und 23.000 Meter-Centner Hafer; dies würde bei einer billigen Preiseinschätzung 425.000 fl. ausmachen; ziehen Sie weiter noch in Betracht, den Wein im Bezirke Leibnitz mit 22.000 Hektoliter im Werthe von 400.000 fl. und im Bezirke

Deutsch-Landsberg mit 16.000 Hektoliter, gleich 300.000 fl., so machen die Erzeugnisse, welche hier allein nur in Betracht gezogen worden sind, einen Werth von circa 2,300.000 fl. aus. Nehmen wir nun an, daß nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ dieser Produktionsmenge das Material für die Belebung dieser Organisation bilden würde, so würde dies einen Betrag von 500.000 fl. ungefähr ausmachen. Dazu rechne ich, wie früher bemerkt, das Vieh gar nicht, welches ebenfalls durch diese Organisation direct verkauft werden könnte, dazu rechne ich das Heu und Stroh nicht und endlich den Obmost, der bekanntlich in sehr bedeutenden Mengen gerade in dieser Gegend gewonnen wird. Ich meine, daß es hier gar nicht schwierig sein dürfte, dadurch, daß man den Consumenten mit dem Producenten in directe Verbindung bringt, einen Verkehr von mehreren hunderttausend Gulden zu erzielen. Wenn nun von der Organisation zur Bestreitung der Regiekosten nur ein Procent eingehoben würde vom Verkaufspreise, so ergäbe dies einen Betrag von mehreren tausend Gulden, so daß von einem Risiko, welches das Land durch eine Subvention oder Vorschuß bringen würde, wohl nicht die Rede sein kann. Selbstverständlich müßte in erster Linie auch daran gedacht werden, daß diese Organisation vom Lande — durch seine Anstalten wie Krankenhäuser, Siechenhäuser u. s. w. in erster Linie, wie auch vom Staate, insbesondere vom Kriegsministerium eine Unterstützung findet.

Daß andere Kreise diese Organisation für den Absatz landwirthschaftlicher Producte als richtig anerkennen, und in der Durchführung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten erblicken, wie es beispielsweise beim Landes-Ausschusse der Fall ist, ersieht man aus der Broschüre „Bauern merkt auf“. In dieser Broschüre finden Sie folgende, sehr bemerkenswerthe Ausführungen: „Wenn dem Bauer wirklich geholfen werden sollte, so müßte er von zwei Uebeln erlöst werden; er müßte aufhören ein Schuldenknecht zu sein, und er müßte in den Stand gesetzt werden, die Schnur, welche ihm der Productenhändler um den Hals gelegt hat, zu zerschneiden. Das Zweite ist leichter möglich, als das Erste. Wenn man sich eine gut organisirte Arbeiterschaft und einen gut organisirten Bauernstand wie ein Hand in Hand gehen dieser beiden Factoren denkt, so erscheint es möglich, dem Lebensmittelhandel die sogenannte Mehrwerths- oder Ausbeutungsader zu unterbinden. Die Interessen-Gegensätze zwischen Bauernstand und Arbeiterschaft sind keineswegs so große, daß sie sich bei etwelchem guten Willen auf beiden Seiten und bei vernünftiger Auseinandersetzung nicht überbrücken ließen. Wie für die Arbeiterschaft das Erlösungsmittel die Organisation ist, so ist die Organisation auch für den Bauernstand das Einzige, was ihm nutzen kann.“

Die wirthschaftliche Organisation der Bauern müßte vor Allem auf das Ziel zusteuern, den Handel und die Speculation mit Lebensmitteln zu beseitigen, um mit den Consumenten in directen Verkehr treten zu können. Dieses Ziel läßt sich aber auch bei der besten Organisation der Bauern nur dann erreichen, wenn den wirthschaftlich organisirten Bauern die wirthschaftlich organisirten Arbeiter die Hände entgegenstrecken.“

Was in dieser Broschüre angedeutet ist, das will die Arbeiterschaft in der nächsten Zeit schon in Mittelsteiermark durchführen. Die Arbeiterschaft hat erkannt, daß sie in der Lage ist, diese Organisation ohne Mithilfe des Staates, des Landes oder einer Corporation durchzuführen.

Sie wollen in jedem Productionsorte einen Vertrauensmann aufstellen, bei dem die Producenten ihre verkäuflichen Producte anmelden können, die Consumvereine wählen die Producte aus, verständigen ihre Vertrauensmänner über die Producte, welche sie brauchen und über Ort und Zeit, wo sie selbe übernehmen werden.

Ich möchte daher nur wünschen, daß das Land die rechtzeitige Inangriffnahme dieser wirthschaftlich so wichtigen und unaufschiebbaren Organisation nicht versäumen möge, deshalb möchte ich aber auch bitten, daß Sie meinen Antrag annehmen; damit wird der hohe Landtag beweisen, daß er die Nothlage unseres braven, arbeitamen und genügsamen Bauernstandes kennt und auch bereit ist, demselben zu helfen.

Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß mein Antrag dem combinirten Finanz- und Landesculturausschusse zugewiesen werde. (Bravo!)

Die Zuweisung an den combinirten Finanz- und Landesculturausschuß wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der am 23. September 1896 in den Wahlbezirken Cilli und innere Stadt Graz der Gruppe der Städte und Märkte stattgehabten Landtagswahlen.

(Beilage Nr. 38.)

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von **Stöckl** (von der Tribüne): Hohes Haus! Als am 26. Jänner d. J. die Wahlen der Abgeordneten dieses Landtages hier agnosciert und über deren Giltigkeit berathen wurde, mußte bezüglich zweier Abgeordneten die Entscheidung noch vorbehalten werden und zwar betrifft dies die Wahl des Herrn Moriz Stallner im Wahlbezirke Cilli der Gruppe der

Städte und Märkte und die Wahl des Herrn Dr. Moriz Ritter von Schreiner im Wahlbezirke innere Stadt Graz.

Was die erstere Wahl betrifft, nämlich die des Herrn Moriz Stallner, so war die Ursache, daß die Angelegenheit damals noch nicht erledigt werden konnte, die, daß der betreffende Wahlact von der k. k. Statthalterei noch nicht an den Landes-Ausschuß gelangt war.

Die Angelegenheit konnte daher damals nicht beurtheilt werden.

Nachdem der Act nun an den Landes-Ausschuß gelangt ist, gegen die Wahl ein Protest nicht vorliegt, und auf Herrn Moriz Stallner 568 Stimmen, während auf Herrn Dragotin Fribar 318 Stimmen entfielen, so erscheint demnach Herr Moriz Stallner gewählt und es beantragt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Wahl des im Wahlbezirke Cilli der Gruppe der Städte und Märkte am 23. September 1896 zum Landtags-Abgeordneten gewählten Herrn Moriz Stallner wird als gültig anerkannt und dessen Zulassung zum Landtage ausgesprochen.“ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bei der am 23. September 1896 im Wahlbezirke Innere Stadt Graz vorgenommenen Wahl wurden laut Protokoll der Wahlcommission für Herrn Dr. Ferdinand Portugall 353 Stimmen, für Herrn Dr. Ritter von Schreiner 330, für Herrn Dr. Hofmann von Wellenhof 311, und für Herrn Teischinger 244 Stimmen abgegeben und die Wahlcommission erklärte demnach Herrn Dr. Portugall und Herrn Dr. Ritter von Schreiner als gewählt. Vier Monate später, am 25. Jänner 1897, wurde ein Protest überreicht gegen diese Wahl und zwar von 36 Landtagswählerinnen der inneren Stadt Graz.

In diesem Proteste behaupten 36 Wählerinnen, welche in der Wählerliste eingetragen sind, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß im Wahlbezirke Vorstädte Graz die Frauen ohne Ausnahme zur Ausübung des Wahlrechtes zugelassen worden sind, während bei der Wahlcommission des Wahlbezirkes Innere Stadt Graz entschieden wurde, daß die die Wahl persönlich ausübenden Frauen nicht zugelassen werden, sie in der Ausübung des Wahlrechtes behindert worden seien.

Da nun diese 36 Frauen ihre Stimmen für den Candidaten Dr. von Hofmann abgegeben hätten und nachdem Herr Dr. Ritter von Schreiner nur um 19 Stimmen mehr erhielt als Herr Dr. von Hofmann, so wäre eigentlich, wenn diese ungesetzliche Wahlbehinderung

nicht stattgefunden hätte, nicht Herr Dr. R. von Schreiner, sondern Herr Dr. von Hofmann gewählt worden. Sie bitten daher, diese Wahl als nicht gültig zu erklären.

Nachdem dieser Protest am 25. Jänner 1897 überreicht worden ist, konnte am 26. Jänner nicht darüber verhandelt werden, und es hat der hohe Landtag beschlossen, den Wahlaet bezüglich der Wahl des Herrn Dr. Ritter von Schreiner dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zu übergeben.

Der Landes-Ausschuß hat seinen Bericht darüber erstattet u. zw. in der Beilage Nr. 38, und nachdem dem Sonderausschusse für Gemeindeangelegenheiten dieser Bericht zugewiesen worden ist, stellt derselbe durch mich heute folgenden mündlichen Antrag und Bericht.

Der Landes-Ausschuß hebt in seinem Berichte ganz richtig hervor, daß es sich bei der Frage bezüglich der Wahllagnoscirung des Herrn Dr. Ritter von Schreiner nur um das Frauenwahlrecht handle, und beruft sich auf die von ihm im Jahre 1894 abgegebene Erklärung u. zw. anlässlich der Abänderung der Wahlordnung für Graz, daß die Frauen nach der bestehenden Landtags-Wahlordnung vom Jahre 1861 ein Wahlrecht für den Landtag nicht ausüben können.

An diesem Standpunkte hält der Landes-Ausschuß auch jetzt noch fest und geht daher von der Ansicht aus, daß die Wahl des Herrn Dr. Ritter von Schreiner in einer dem Gesetze entsprechenden Weise vor sich gegangen wäre, und daß daher der Protest nicht zu berücksichtigen sei.

Der Landes-Ausschuß hat aber auch aus einem zweiten Grunde, welcher den Wahlvorgang speciell betrifft, den Protest als nicht gerechtfertigt angesehen, auf welchen Punkt ich mir später erlauben werde zurückzukommen.

Der Sonderausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat sich bei Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand der Ansicht des Landes-Ausschusses angeschlossen und zwar aus folgenden Gründen:

Maßgebend für die Entscheidung des vorliegenden Falles waren die §§ 12 und 15 der Landtagswahlordnung vom Jahre 1861.

Der § 12 bestimmt, daß die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte durch directe Wahl aller jener nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, Nr. 170, N.-G.-Bl., zur Wahl der Gemeinderepräsentanz der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen sind.

Nach diesem § 12, auf welchem allgemein das Landtagswahlrecht sowie auch das Gemeindevahlrecht basiert, ist es selbstverständlich, daß die Frauen, wenn sie

Gemeindevähler sind, auch als Landtagswähler zu betrachten sind, und infolge dessen werden sie auch in die Wählerliste aufgenommen.

Nun kommt der § 15, welcher von der Ausübung der Wahl handelt.

Dieser § 15 bestimmt jedoch, daß jeder Wähler sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben kann.

Eine Ausnahme von der Regel enthält das alinea 2 und betrifft die Wahlberechtigten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und auch dort ist von den Frauen nicht speciell die Rede.

Nachdem der § 15 die persönliche Ausübung der Wahl verlangt, die Frauen aber nach der Gemeindevahlordnung von Graz, sowie auch nach den Gemeindevahlordnungen der anderen Städte und Gemeinden, nicht allein von Steiermark, nur wählen können durch Bevollmächtigte oder durch ihre Ehegatten, so folgt daraus, daß sie nicht in der Lage sind, nach dem heutigen Standpunkte des Gesetzes ihr Wahlrecht ausüben zu können.

Daß hier ein Widerspruch vorhanden ist, ist ja richtig, — und daß die Stillirung im Gesetze keine glückliche ist, muß zugegeben werden; in dem Zeitraume von 35 Jahren, seit welchem das Gesetz besteht, hat man in der Regel das Gesetz in dem Sinne gehandhabt, wie dies auch der Landes-Ausschuß vertritt.

Es ist aber auch in manchen Fällen vorgekommen, und besonders in der letzteren Zeit, daß man im entgegengesetzten Sinne vorgegangen ist, u. zw. hat man entweder den Frauen gestattet, die Wahl persönlich auszuüben und auch den verheiratheten Frauen gestattet, das Wahlrecht durch ihre Ehegatten auszuüben.

Daß ein solcher Vorgang nachtheilig ist, ist ja richtig und besonders in der Stadt Graz, in welcher man bei der einen Wahlcommission wählen kann, bei der anderen nicht.

Daraus folgt nicht, daß deswegen, weil bei den einzelnen Wahlen abweichend vorgegangen wurde von der früher herrschenden Ansicht, daß eben dieser Fall ungesetzlich sein muß, oder, daß dort, wo kein Protest erhoben wird, die Wahlcommission entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

Wenn gegen eine Wahl ein Recurs oder eine Beschwerde nicht überreicht wird, so kann eben der Landtag nicht in die Lage kommen, über die Gültigkeit einer Wahl eine Entscheidung abzugeben, denn wo es keinen Kläger gibt, gibt es auch keinen Richter.

Wenn man also einen Anstand findet, so ließe sich für die Zukunft nur de lege ferenda sprechen, das ändert aber nicht den gegenwärtigen Standpunkt.

Was nun die Gründe des Gemeinde-Ausschusses betrifft, die ihn veranlaßten, dem Antrage des Landes-Ausschusses zuzustimmen, so sind dies insbesondere noch folgende Erwägungen.

Das Landtagswahlrecht ist kein selbstständiges Recht, sondern es beruht vollständig auf dem Gemeindevahlrechte. Nachdem also das Landtagswahlrecht kein selbstständiges Recht ist, kann es nur mit der an das Gemeindevahlrecht anhaftenden Bedingung und Beschränkung für die Landtagswahl hinübergenommen werden.

Nach der Gemeindevahlordnung haben die Frauen nun kein persönliches Wahlrecht, sondern ein dahin beschränktes Wahlrecht, das sie eben nur durch einen Bevollmächtigten ausüben dürfen.

Würde nun den Frauen gestattet, für den Landtag persönlich zu wählen, so würden die Frauen bei der Landtagswahl ein über das Gemeindevahlrecht hinausgehendes erweitertes Wahlrecht ausüben, was gewiß nicht im Sinne des Gesetzes liegt und dem Sinne desselben widersprechen würde.

Das ist gewiß der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend; dies zeigt schon ein Blick darauf; wenn wir zurückdenken auf die Zeit des Februar-Patentes, so muß man annehmen, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen war, ein Wahlgesetz, wo die Frauen persönlich ihr Wahlrecht ausüben können, zu schaffen.

Ein weiterer Umstand, den sich der Sonderausschuß für Gemeindeangelegenheiten vor Augen gehalten hat und der vielleicht eine indirecte Beweisführung bildet, ist der, daß diese Landtags-Wahlordnung für Steiermark vom Jahre 1861 gleichlautend ist mit der anderer Kronländer, und daß die Bestimmung des § 15 sich auch in den anderen Wahlordnungen findet.

Nun hat man in jenen Ländern, wo man den Frauen das Wahlrecht geben wollte, um dies zu erreichen, ein eigenes Landesgesetz geschaffen, welches das Wahlrecht der Frauen regelt.

Solche Landesgesetze sind geschaffen worden in Tirol vom 28. December 1870, in Salzburg das Gesetz vom 31. October 1868 und in Mähren das Gesetz vom 2. April 1873.

Man hat eben eine Ergänzung zu § 15 gemacht, wo bestimmt wird, in welcher Weise die Frauen das Wahlrecht ausüben; man hat aber in keinem dieser Landesgesetze den Frauen die persönliche Ausübung des Wahlrechtes gestattet, sondern die Bestimmungen gehen alle dahin, daß den Frauen die Ausübung des Wahlrechtes gestattet ist, wie sie in der Gemeinde wählen, u. zw. durch Bevollmächtigte, oder die verheiratheten Frauen durch ihre Ehegatten.

Warum hat man in diesen anderen Ländern eigene Landesgesetze gemacht, wenn die Landtagswahlordnung vom Jahre 1861 das persönliche Wahlrecht den Frauen gewährt? Es wäre das ja unnothwendig! Man hat es aber deshalb gethan, weil man sich klar war, daß nach der Landtagsordnung vom Jahre 1861 die Frauen kein Wahlrecht ausüben können.

Wollte man in Steiermark erreichen, daß die Frauen ihr Wahlrecht ausüben können, auf die eine oder die andere Weise, so müßte man auch ein solches Gesetz machen, was aber heute nicht besteht, weshalb wir noch auf dem Standpunkte der Wahlordnung vom Jahre 1861 stehen.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, den der Landes-Ausschuß auch hervorgehoben hat, und der auf den Wahlvorgang selbst sich bezieht, ist dieser folgender: Der Protest ist, wie ich mir schon zu bemerken erlaube, überreicht von 36 Landtagswählerinnen der inneren Stadt Graz, und es heißt in dem Proteste, daß in Folge des Beschlusses der Wahlcommission die Frauen nur insoweit zur Wahl zugelassen wurden, als sie eben verheirathet waren und durch ihre Ehegatten wählten: also persönlich erschienenen Frauen, die selbst wählen wollten, wurde das Wahlrecht nicht zugestanden, und in Folge dieses Beschlusses mußten sich einige der Unterfertigten, obwohl sie sich mit einem Wahlcertificat ausweisen konnten, unverrichteter Dinge entfernen, während die Mehrzahl der wahlberechtigten Frauen mit Rücksicht auf diesen Beschluß es in der Folge unterlassen hat, vor der Commission zu erscheinen, um sich nicht einer Zurückweisung auszusetzen. So heißt es wörtlich im Proteste. Es ist allerdings begreiflich, daß, wenn eine oder die andere Frau abgewiesen worden ist, die anderen Frauen sich bewogen fühlten, gar nicht hinzugehen, um sich nicht einer Zurückweisung auszusetzen; aber wenn sie behaupten können und dargethan wird, daß sie in der Ausübung ihres politischen Rechtes, ihres Wahlrechtes behindert worden sind, dann wäre es doch nothwendig gewesen, daß sie alle zur Ausübung des Wahlrechtes erforderlichen Schritte unternommen hätten, das heißt, daß sie auch einen Versuch gemacht hätten, ihr Wahlrecht auszuüben und dann die Abweisung und Verweigerung hätten constatiren können. Bloß zu sagen: „Wir wären hingegangen, und hätten dann gestimmt für den einen oder den anderen Candidaten“, das kann nicht genügend sein, um zu sagen, ich bin behindert worden, in der Ausübung meines Wahlrechtes.

Das Wahlprotokoll, das vorliegt und gegen dessen Richtigkeit kein Einwand erhoben wird, sagt bezüglich dieser Frage Folgendes: Es heißt darin (liest): „Während der Wahlhandlung hat die Wahlcommission anläßlich des Erscheinens der in der Landtagswählerliste Post Nr. 6

verzeichneter Frau Marie Angeli mit Stimmenmehrheit entschieden, daß nur Ehefrauen und auch diese nur durch ihren Ehegatten das Wahlrecht ausüben können und wurden weitere Beschlüsse während des Wahlaetes nicht gefaßt.

Also es heißt hier, daß bezüglich des Erscheinens dieser einen Frau Angeli (richtig Angeli), die übrigens diesen Protest nicht mitunterschieden hat, dieser Beschluß gefaßt worden ist und ein weiterer Beschluß während des Wahlaetes nicht gefaßt wurde. Es ist aus dem Wahlprotokolle nicht ersichtlich, daß einige oder mehrere Frauen abgewiesen wurden.

Nun heißt es im Proteste selbst, daß die Mehrzahl, also von 36 ist die Mehrzahl mehr als 18, thatsächlich nicht erschienen ist.

Wenn man auch annimmt, daß nicht bloß eine, sondern einige Wählerinnen der vor der Commission Erschienenen in der Ausübung ihres Wahlrechtes verhindert worden sind, so dürfen wir das nicht so ausdehnen, daß wir die Mehrzahl nehmen; denn die Mehrzahl der nicht Erschienenen sind jedenfalls 19 Stimmen, was wohl zu berücksichtigen ist, weil Herr Dr. von Schreiner 19 Stimmen mehr erhalten hat als der andere Candidat.

Ueberhaupt ist es sehr eigenthümlich, einen solchen Protest berücksichtigen zu müssen, wenn die betreffenden Protestirenden sagen, wir sind bei der Wahl gar nicht erschienen und haben das Wahlrecht nicht ausgeübt; ebenso gut können die Anderen sagen, wir wären auch erschienen und hätten für den Gegencandidaten gestimmt. Das ist in formeller Beziehung jedenfalls ein bedeutender Mangel und diese Ansicht des Landes-Ausschusses hat auch der Gemeinde-Ausschuß vollständig getheilt.

Ich möchte am Schlusse meiner Ausführungen mir noch die Bemerkung erlauben, daß es eine bekannte Thatsache ist, daß bei Wahlverificationsdebatten in parlamentarischen Körpern man bei Entscheidung über die Giltigkeit einer Wahl nicht immer bloß vom Standpunkte der bestehenden Gesetze, der thatsächlichen Vorkommnisse ausgeht, sondern daß man sich auch von politischen und Parteirücksichten beeinflussen läßt.

Ich spreche dies nur deshalb aus, weil ich die Hoffnung habe, daß im vorliegenden Falle das hohe Haus sich bei Entscheidung des Falles nicht nach solchen Rücksichten, sondern thatsächlich nur nach dem Inhalte und Wortlaute des Gesetzes und nach den Wahlvorgängen richtet und in diesem Sinne seine Entscheidung treffen wird, und erlaube ich mir namens des Gemeinde-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle die Wahl des Herrn Dr. Moriz R. v. Schreiner als Landtags-Abge-

ordneten der Inneren Stadt Graz als gültig anerkennen und dessen Zulassung zum Landtage aussprechen.“

Abg. Dr. Kofoschineg (St.-G. Pettau): Zunächst möchte ich vorausschicken, daß ich und meine Gesinnungsgenossen die Frage bezüglich der Legitimation einer Wahl durchaus nicht vom Parteistandpunkte aus beurtheilt wissen wollen.

In dieser Beziehung bitte ich daher meine nachstehenden Ausführungen nicht als solche von mir als Vertreter einer Partei vorgebracht, anzusehen, sondern als meine innigste juristische Ueberzeugung, welche ich mir hiemit auszusprechen und zu begründen erlauben werde.

Schon der Herr Referent hat gesagt, daß es sich hier um das Frauenwahlrecht handelt. Das ist richtig.

Es ist das eine Frage, welche zu den strittigsten Punkten unserer Wahlordnung gehört; es wurde bei verschiedenen Wahlen auch immer verschieden das Wahlrecht der Frauen gehandhabt. Die eine Wahlcommission ließ das Wahlrecht der Frauen durch Bevollmächtigte zu, die eine Wahlcommission beschränkte die Frauen durch Abgabe der Stimme durch ihren Gatten, die andere Wahlcommission ließ die Frauen persönlich zu u. s. w.

Es ist nun nach meiner Meinung nur das Eine richtig, daß die Frauen bei den Landtagswahlen persönlich zu wählen haben.

Der Herr Referent hat schon die zwei Paragraphen, welche in dieser Richtung maßgebend sind, citirt, es sind dies die §§ 12 und 15 der Landeswahl-Ordnung.

Durch den § 12 der Landeswahl-Ordnung wird nämlich hingewiesen auf die Gemeinde-Ordnung und gesagt, daß diejenigen, welche in der Gemeinde wahlberechtigt sind, in die Wählerliste aufzunehmen sind, wenn sie eine bestimmte Steuer zahlen oder eine gewisse Qualifikation als Gemeinderathswähler haben; das ist bezüglich der Aufnahme der Wähler in die Wählerliste.

Somit bestimmt der § 12 die Frage, wer ist wahlberechtigt und da mußte der Herr Referent heute schon zugeben, daß die Frauen in die Wählerliste aufzunehmen sind, daß die Frauen daher bei der Landtagswahl wahlberechtigt sind.

Nun kommt § 15 und da bitte ich ausdrücklich zu bemerken, daß dieser Paragraph räumlich durch zwei Paragraphen vom § 12 geschieden ist; denn im § 12 wird das Wahlrecht der Frauen bestimmt und im § 15 wird gesagt, wie der Wähler überhaupt sein Wahlrecht auszuüben hat.

Nun, und da ist eine Regel aufgestellt, und zwar die, daß die Wahl in der Regel persönlich auszuüben sei.

Die Ausnahme bestimmt zugleich der § 15, und zwar beim Großgrundbesitze, in welchem die Wahl durch Vollmacht gestattet ist. Also die Frauen haben nach § 12 in die Wählerliste aufgenommen zu werden, sie sind daher Wähler. Der § 15 sagt, die Wahl habe persönlich zu geschehen, folglich, wenn die Frauen-Vollmachten nicht zugelassen werden, haben die Frauen persönlich zu wählen.

Würde diese Auffassung nicht als richtig anerkannt, so würde einfach die Bestimmung dieses Gesetzes zu einem Nonsens führen und das ist absolut ausgeschlossen, daß ein Gesetz besteht, das ein Unsinn ist; und man kann das nur als einen Nonsens bezeichnen, wenn man sagen würde, es wird Jemand als wahlberechtigt anerkannt, er darf aber das Wahlrecht nicht ausüben. (Rufe: Sehr richtig! Abg. P o s c h: Fopperei!)

Nun, meine Herren! Es ist vom Herrn Referenten darauf hingewiesen worden, daß der Landtag schon in dieser Richtung ein Botum abgegeben hat, daß er daher in dieser Frage bereits präjudicirt ist. Nun ich muß allerdings zugeben, daß der Landtag bei einer Gelegenheit seine Ansicht über das Frauenwahlrecht ausgesprochen hat, aber das war eine Special-Angelegenheit, welche bei einer Gelegenheit abgegeben wurde, welche die Stadt Graz, das Wahlrecht der Frauen in der Stadt Graz betraf. Die Stadt Graz hat das Wahlrecht den Frauen durch die Gemeinde-Ordnung geben und bezüglich der Vollmachten eine bestimmte Regel aufstellen wollen und da hat nun in dem Motivenberichte der Landtag anerkannt, daß den Frauen das Wahlrecht nicht nur persönlich, sondern auch durch Wahlvollmachten zukommen soll. Es ist dies aber keine Enunciation, eine klare Enunciation des Landtages gewesen über das Wahlrecht bei den Landtagswahlen, sondern nur eine Motivirung bei einer Gelegenheit, wo es sich gar nicht um das Landtagswahlrecht, sondern um das Wahlrecht bei einer Gemeinde gehandelt hat; das hat hier aber auf das Landtagswahlrecht keinen Bezug.

Dann wurde seitens des Referenten auf das Februar-Patent hingewiesen und gesagt, daß man dem Februar-Patent gar nicht zumuthen könnte, daß dieses den Frauen ein persönliches Wahlrecht geben wolle.

Nun, wie der Herr Referent sich in den Geist dieses Februar-Patentes so hineingelegt hat, daß er diese Behauptung aufstellen kann, ist mir nicht ersichtlich. (Heiterkeit.) Nach meiner Ansicht ist es ganz gut möglich, daß selbst in früheren Zeiten eine solche Anschauung bezüglich des Rechtes der Frauen stattgefunden hat und namentlich bei erleuchteten Köpfen, daß den Frauen die gleichen Rechte mit dem Manne zugestanden werden sollen. (Rufe: Sehr richtig!)

Nun wurde auch vom Herrn Referenten darauf hingewiesen, daß andere Länder es versucht haben, diese Lücke des Rechtes dadurch wettzumachen, daß sie ein Interpretationsgesetz erlassen haben, und er meint, daß daraus zu schließen sei, weil der steiermärkische Landtag bisher eine Interpretation durch ein Gesetz nicht erlassen hat, daß den Frauen ein Wahlrecht nicht zukommen könne. Nun habe ich nachgewiesen, daß, ohne dem Gesetze einen Zwang anzuthun, man aus dem Gesetze klar und deutlich deduciren kann, daß den Frauen das persönliche Wahlrecht zustehen und daß dasselbe von Frauen persönlich auszuüben ist. Nun möchte ich auf den Wahlprotest zurückkommen. Wie gesagt, ist gegen die Wahl des Herrn v. Schreiner von 36 Frauen ein Wahlprotest überreicht worden, und es wurde von dem Herrn Referenten gesagt, daß in gewisser Beziehung ein formeller Mangel besteht. Ich will das zugeben. Ich will zugeben, daß es correcter gewesen wäre, wenn sämtliche 36 Frauen, welche den Wahlprotest unterschrieben haben, einfach vor die Wahlcommission gekommen wären und daß bei jeder einzelnen Wahl ein Beschluß der Wahlcommission stattgefunden hätte; dann wäre kein Zweifel gewesen, daß die Wahl zu annulliren ist. Aber ich glaube, daß man in diesem Falle über das formelle Bedenken hinausgehen kann. Ich bitte zu constatiren, daß es im Wahlprotokolle ausdrücklich heißt, daß die Wahlcommission den Beschluß gefaßt hat, es haben die Frauen das Wahlrecht nicht persönlich auszuüben, sondern daß nur der Ehegatte für die Frau zu wählen hat. Es ist also von der Wahlcommission bei der Gelegenheit, als die Frau Angelich erschien, ein principieller Beschluß gefaßt worden bezüglich des Wahlrechtes der Frauen. Es heißt nicht, Frau Angelich hat nicht das Recht zu wählen, sondern es heißt, daß die Frauen nicht das Recht haben, ihr Wahlrecht persönlich auszuüben. (Rufe: „Richtig. So ist es.“) Es ist also ein principieller Beschluß gefaßt worden. Es haben mehrere Frauen persönlich versucht zu wählen, was aber im Protokolle nicht erwähnt ist. Es wurde aber hingewiesen auf den principiellen Beschluß. Es ist also den Frauen bekannt gemacht worden, daß ein solcher principieller Beschluß von Seite der Wahlcommission gefaßt worden ist. Infolge dessen sind sie von der Wahl fern geblieben. Ich glaube, daß in dieser Beziehung, wenn nachgewiesen werden kann, daß dieser Beschluß dem Gesetze nicht entspricht, jedenfalls eine Ungefehrlichkeit vorgekommen und daß daher die Wahl zu annulliren ist. Ich glaube mich in logischer Beziehung keines Fehlers schuldig zu machen, wenn ich argumentire: Die Wahl der Frauen hat persönlich zu geschehen, es ist dies gesetzlich gerechtfertigt, das persönliche Wahlrecht der Frauen wurde von der Wahlcommission in Graz bei der Wahl Schreiners

als ungiltig erklärt, es hat sich die Wahlcommission einer ungeselichen Handlung schuldig gemacht und es sei die Wahl zu annulliren. In diesem Sinne stelle ich den Antrag.

Ich muß aber bemerken, was ich schon eingangs gethan habe, daß ich dies durchaus nicht vom Parteistandpunkte aus gethan, sondern hier nur meine juristische Ueberzeugung zum Ausdrucke gebracht habe. Ich bitte in diesem Sinne meine Rede zu beurtheilen. (Bravo!)

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Freiherr von **Sackelberg** (G. G. B.): Die ganze Debatte, welche heute geführt worden ist, sowohl von Seite des Herrn Berichterstatters als auch vom unmittelbaren Herrn Vorredner, behandelt den Gegenstand in zweifacher Beziehung, einmal von einem allgemeinen Standpunkte aus, welcher sozusagen eine Debatte über die gesetzliche Interpretation der Wahlordnung von Steiermark überhaupt ist und in einem speciellen Theile, welcher sich auf den Protest bezieht und auf die gesetzliche Rückwirkung, welche derselbe im gegenwärtigen Falle hat.

Ich glaube, daß die allgemeine Debatte doch nicht aufzufassen ist als eine solche, daß wir heute aus Anlaß der vorliegenden Wahlverification uns über die Rechtsfrage äußern sollten, welches die gesetzliche Interpretation bei der Ausübung des Wahlrechtes der Frauen diejenige sei, die dem Gesetzgeber vor Augen lag, daher ist es mir auch ferne gelegen, alle die Argumente, welche vom Berichterstatter einerseits und vom Vorredner andererseits vorgebracht wurden, nochmals in eingehender Weise zu besprechen. Eines ist sicher, daß bei einer gesetzlichen Interpretation des Wahlrechtes es unbedingt notwendig ist, daß dieser Gegenstand vom höheren Standpunkte gefaßt wird, daß bei derselben sowohl eine Zweidrittel-Majorität von drei Viertel der Mitglieder des Landtages als auch die Sanction der Krone unbedingt erforderlich ist.

Mich jetzt nun wendend zu den Argumentationen des Herrn Vorredners, muß ich gestehen, daß ich einem großen Theile desselben, vor Allem dem Eingange seiner Rede beipflichte, als er die Erklärung abgab, daß man diese Sache nicht vom Parteistandpunkte, sondern — wie Geschworene in einem Richtercollegium — nur nach seiner Ueberzeugung zu beurtheilen hat.

Nach dieser Einleitung geht er zur Besprechung des Frauenwahlrechtes über und sagt gleich am Eingange, diese Frage über das Frauenwahlrecht gehört zu den bestbestrittensten Fragen des Landtages. Er gibt selbst zu, daß de lege lata eine stricte authentische Interpretation heute unmöglich und daß es notwendig ist, daß im Wege der Gesetzgebung eine Remedur geschaffen werde; er weist

auf die verschiedenen Entscheidungen der Wahlcommissionen; er bestätigt, daß die Wahlcommissionen in verschiedener Weise geurtheilt haben, daß es möglich sei, daß manche Commissionen sagten, daß die Frauen gar nicht zuzulassen sind und daß sie ihr Wahlrecht haben nicht ausüben dürfen; daß andere Wahlcommissionen sagten, die Vollmachten sind ausgeschlossen, die Frauen können aber durch ihre Ehegatten wählen; die Dritten sagten, in dieser Beziehung bleibt nichts übrig, als den Frauen persönlich das Wahlrecht ausüben zu lassen. Diese Argumentation des unmittelbaren Herrn Vorredners beruht hauptsächlich auf der Beweisführung für den letzten von mir angeführten Punkt, und er schließt daraus, daß, wenn diese Ansicht die richtige sei, die anderen Ansichten unrichtig sind, und daher die Wahlsacte, die auf dieser anderen Ansicht basiert worden sind, ungiltig seien. Wir brauchen nur in der Gegenwart umzuschauen und sehen, daß nicht bloß in den Vorstädten und der inneren Stadt Graz verschieden gewählt worden ist, sondern auch in einer Reihe anderer Wahlbezirke, deren Wahlen wir bereits verificirt haben, wo trotz der verschiedenen Ansichten keine Proteste überreicht worden sind und auch vom Verificirungs-Ausschusse, sei es vom Gemeinde-Ausschusse, sei es vom Landes-Ausschusse, gegen deren Verificirung gar keine Bedenken erhoben worden sind. Die aufgestellte Behauptung des Herrn Dr. Kokoschineg basiert hauptsächlich in der wesentlichen Unterscheidung der §§ 12 und 15, wovon der eine vom Wahlrecht überhaupt und der andere von der Möglichkeit der Ausübung derselben spricht, und kommt zum Schlusse, daß, nachdem nach seiner Ansicht das Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden kann, die Frauen das Wahlrecht durch Bevollmächtigte nicht ausüben können, und er bestreitet auch, daß der Ehegatte das Wahlrecht als gesetzlicher Vertreter der Frau ausüben könne, daß nur das persönliche Wahlrecht übrig bleibt, weil sonst das Gesetz einen logischen Unsinn feststellt, weil das gewährte Frauenwahlrecht nicht ausgeübt werden kann; daß es nur in der Weise interpretirt werden könne, daß man den Frauen das persönliche Wahlrecht gibt. Ich bestreite gar nicht die relative Wichtigkeit dieser Ansicht, ich bestreite aber, daß diese Behauptung eine unbedingt richtige ist. Diese Folgerung kann nicht gezogen werden, denn das wäre dann eine gesetzliche Interpretation, welche gegen die Gültigkeit des ganzen Wahlaectes spricht, ohne Rücksicht auf den vorliegenden Protest, welchen die 36 Stimmen der zurückgewiesenen Frauen in Rechnung bringen wollen.

Mein Herr Vorredner hat bei dieser Frage über das Ziel geschossen, und daß seine Ansicht bestritten werden kann, hat der Herr Berichterstatter von der

Tribüne nachgewiesen, indem viele der Ansicht sind, daß die Zuweisung des § 12 auf die Wahlfähigkeit der Frauen doch nur in dem Sinne gefaßt werden kann, daß den Wahlen in den Landtag jene Qualität der Wahlfähigkeit zugewiesen wird, welche durch die Paragraphen der Gemeindeordnung ihnen zugewiesen worden ist. Es ist in den Regeln der Interpretation im Allgemeinen und nicht im Widerspruche stehend mit den Regeln der Interpretation des § 7 des bürgerlichen Gesetzbuches, daß Begriffsbestimmungen oder Zweifel bei einzelnen Paragraphen aus demselben Gesetze, ja selbst auch aus anderen Gesetzen klargestellt und interpretirt werden können. Wenn darauf hingewiesen wird, daß sowohl die Männer als auch die Frauen in den Gemeinden wahlberechtigt sind, so ergibt sich, daß ein juridisch formales Recht keinen Sinn hat, wenn es nicht ausgeübt werden kann. Da stimme ich mit dem Herrn Vorredner überein, der Begriff des Wahlrechtes erhält seine Bestimmung durch den § 15 der Landes-Wahlordnung. — Daher ist der Inhalt des § 15 ein für die Begriffsbestimmung des Wahlrechtes maßgebender. Derselbe unterscheidet nun in eine unbedingte und in eine bedingte Wahlfähigkeit. Diese Unterscheidung ist eine für den § 12 aus dem Sinne desselben Gesetzes maßgebende und durchaus versetzbare. Die Wahlfähigkeit, die eine bedingte ist und ausdrücklich für die Gemeindeordnung an die Bestimmungen, daß die Frauen durch ihren legalen Vertreter, nämlich den eigenen Ehegatten, oder durch Vollmacht allein, nur nicht persönlich wählen können, ist ein solches Moment, daß für die Landtagswahlen eine weitere Ausdehnung ihrer Wahlfähigkeit geschlossen werden kann, nur zu dem Zwecke, um dieselbe in eine Wählerklasse mit dem Rechte, es auszuüben, zu bringen.

Es ist die große Controverse einmal, ob die Frauen überhaupt ihr Wahlrecht ausüben. Die Wahl durch Vollmacht ist nach der Entscheidung des Reichsgerichtes und dem klaren Wortlaute des Gesetzes unzulässig.

Die Frage über das persönliche Wahlrecht habe ich schon erörtert, und es verbleibt nur die dritte Frage, nämlich die Wahl durch den Ehegatten.

Die Frage bezüglich des Ehegatten ist ebenso eine unklare wie alle anderen, aber es läßt sich für die Vorannahme der Wahl durch Ehegatten in das Feld ziehen, daß er nicht — wie ein Bevollmächtigter — ein Vertreter kraft einer privatrechtlichen Vollmacht der Frau ist, sondern daß er als gesetzlicher Vertreter sowohl im Sinne der Gemeindeordnung als auch im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches — was von besonderer Bedeutung ist — erscheint, und wenn er daher vor der Wahl-

commission auftritt, die Interpretation nicht nothwendig unzulässig ist, daß er hiemit das Wahlrecht seiner Frau persönlich ausübt.

Aus dem Gesagten, ich will nicht das hohe Haus ermüden, folgt für mich die vollkommene Rechtfertigung der Gepflogenheit des steiermärkischen Landtages, vom Jahre 1861 schon an, wofür ich bewährte Zeugen vorführen könnte, als vom Jahre 1867, wo ich Mitglied dieses hohen Hauses war, daß, sowie Dr. Kokoschineg sagt, das Frauenwahlrecht in seiner Ausübung immer ein zweifelhaftes war, daß insofgedessen aber der Landtag sich nie dazu hergegeben hat, eine Wahl von einem principiellen Standpunkte anzufechten, sondern vielmehr sich immer ausdrücklich die Frage gestellt hat: Kann der Gewählte mit einer bestimmten Majorität noch als gewählt angesehen werden, wenn die für ihn ungünstigste Interpretation auf einzelne Wahlstimmen angewendet wird, und ob er in diesem Falle noch die absolute Majorität hat?

Diesen Standpunkt allein haben wir immer eingenommen, wir haben uns nicht auf eine principielle Entscheidung eingelassen, weil wir immer vor Augen hatten, daß eine gesetzliche Interpretation aus Anlaß eines concreten Falles nicht zulässig ist. Mit dieser Ansicht übereinstimmend sind auch die Entscheidungen des Reichsgerichtes erlassen, und da habe ich hier in diesem Bande, „Erkenntnisse des Reichsgerichtes“, das Erkenntniß Nr. 494, welches aus Anlaß der Wahl des verehrten Abgeordneten Dr. Kokoschineg für Pettau am 22. October 1890 gefällt wurde. Das Reichsgericht hat sich rein auf jene Punkte beschränkt, welche Gegenstand der Beschwerde waren, und die Folge davon war, daß es entschieden hat:

„Durch die Eintragung der oben namentlich aufgeführten Gemeindegewähler in die Wählerliste für die Landtagswahl vom 30. Juni 1890 im Stadtwahlbezirke Pettau und durch die Erfolgung von Legitimationskarten für diese Wahl an dieselben hat eine Verletzung eines den Beschwerdeführern nach der Verfassung zustehenden politischen Rechtes nicht stattgefunden.“

Nun werden auch hier die Motive angeführt; es wäre sehr langweilig, dieselben zu wiederholen (Nuse: Richtig! Heiterkeit), weil sie genau dieselben sind, wie sie schon der Herr Berichterstatter und der Herr Vorredner theilweise gesagt hat. Aber in den Motiven ist ein Satz, der sehr berücksichtigungswürdig ist, es heißt nämlich: „daß die Frage, ob und wie das Wahlrecht zum Landtage die Frauen ausüben können, hiebei gar nicht in Betracht kommt.“

Das Reichsgericht ist also sehr vorsichtig, es will nicht in die Interpretation eines zweifelhaften Rechtes eingehen, es ist viel vorsichtiger, als der Abg. Dr. K o s c h i n e g, der jetzt eine subjective Meinung ausspricht, daß nur das persönliche Wahlrecht möglich sei, weil sonst das Gesetz ad absurdum geführt wird. Nicht gewiß, weil der Bericht uns nicht vorliegt, ist mir eine Mittheilung gemacht worden, daß in der Frage von Cilli sich das Reichsgericht ausschließlich auf die Beschwerdepunkte beschränkt hat. Das Reichsgericht hat sich für die Aufnahme der Frauen als Wähler in die Wählerlisten entschieden, weiters ausdrücklich gesagt, daß diejenigen, sei es nun eine Frau oder eine Corporation oder eine Gesellschaft, welche mit Vollmacht wählen, vom Wahlacte ausgeschlossen sind. Es ist also das Reichsgericht, wenn diese Auffassung richtig ist, einen Schritt weiter gegangen, als bei der Entscheidung der Wahlacte über Pettau, und hat nach klarem Wortlaute des Gesetzes entschieden, daß durch Vollmachten nur im Großgrundbesitze gewählt werden kann.

Ich glaube über allgemeine Sachen genügend gesprochen zu haben und wende mich nun ausschließlich auf den Protest, der von den 36 Frauen überreicht worden ist.

Es ist schon gesagt worden, daß die Frau Angelich zurückgewiesen worden ist, und daß sie dann ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten ausgeübt hat, und da komme ich jetzt auf die Behauptung des Abg. Dr. K o s c h i n e g, wo er sagt, daß ein „principieller“ Beschluß gefaßt worden ist, daß Frauen nicht wählen können und derselbe legt ein besonderes Gewicht darauf, daß es ein principieller Beschluß gewesen sei, welcher das persönliche Wahlrecht aller anderen nachfolgenden Frauen ausschließt und rechtfertigt seine Behauptung, daß dadurch alle anderen Frauen zurückgeschickt worden seien.

Ich bin der Meinung nicht und hier liegt vielleicht der Grund darin, daß wir über die Frage, was ein principieller Beschluß ist, verschiedener Ansicht sind.

Nach den Wahlprotokollen hat die Wahlcommission nicht gleich zu Anfang ex cathedra die These aufgestellt, in welcher Weise die Frauen zu wählen haben. Die Frau Angelich erscheint, die Wahlcommission tritt einen Augenblick zusammen und berathet und sagt dann, der Frau Angelich ihre Wahl wird nicht zugelassen, und zwar aus dem und dem Grunde. Nach ihrer Ueberzeugung haben sie sich gewiß einen Grund gebildet, der für sie Princip war und insofern man das voraussetzen kann, nach einer Art der Interpretation mit einem vernünftigen Grund, das ist von einem Princip ausgehend, gehandelt.

Ich gebe zu, daß man das einen principiellen Beschluß nennt, aber nicht in dem Sinne, daß die Wahl-

commission ihr Mandat überschritten hat, und vor Allem zur principiellen Auslegung des Gesetzes nicht berufen wäre, sondern aus Anlaß dieser Wahl hat sie gesagt: „Ihre Wahl ist nicht zulässig, weil nach unserer Ansicht eine persönliche Abgabe der Stimme nicht zulässig ist und wir nur solche Frauen vorlassen, welche durch ihren gesetzlichen Vertreter, also durch ihren Ehegatten erscheinen.“ Soll die Wahlcommission bei jeder Wahl immer wieder den ganzen Grund wiederholen? Nein! Sie beruft sich einfach auf das, was sie früher gesagt hat. Also damit bestreite ich diese Auffassung in dem vom Abg. Dr. K o s c h i n e g gedeuteten Sinne einer principiellen aus dem Grunde, und behaupte, daß der Beschluß der Wahlcommission im Sinne des Gesetzes nach § 44 der Landeswahlordnung eine motivirte Ablehnung war.

Uebrigens sind außer dieser Frau Angelich wirklich noch 41 Wählerinnen erschienen, die ihr Wahlrecht ausgeübt haben, und zwar in der Weise zugelassen worden sind, nach der Auffassung der Wahlcommission und diese Wählerinnen waren verschieden; sie haben nicht alle für Schreiner oder gegen Schreiner gestimmt, sondern von diesen 41 Wählerinnen haben 23 für Dr. Portugall, 24 für Dr. Schreiner, 21 für Dr. Hofmann und 14 für Teischinger gestimmt, mit einem Wort, es ist daraus zu ersehen, daß die Mehrheit der Stimmen der Frauen, wenn auch nur um ein Unbedeutendes, sich für die Wahl des Dr. Schreiner ausgesprochen hat. Wenn man alle diese Stimmen abziehen würde, wodurch von 623 abgegebenen Stimmen dann nur 582 Stimmen übrig blieben, würde das an der Wahl gar nichts alteriren, dann ist die absolute Mehrheit nicht mehr wie früher eine höhere, sondern beträgt nur mehr 292, welche beide gewählte Abgeordnete erreichten und die beiden Nichtgewählten nicht erreichten.

Ich habe diesen Fall vorgebracht deshalb, um hinzuweisen, wie sehr unstichhältig die Behauptungen der 36 Frauen sind — es sind eigentlich nur 35 Damen (Heiterkeit), indem Eine den Protest unterschrieben hat, welche bereits ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten ausgeübt hatte. Wie unberechtigt das Schwergewicht der 36 Stimmen aufgefaßt wurde, ergibt sich, wenn Sie die 36 Stimmen + 41, welche wirklich gewählt haben, ist = 77, von den 400 abziehen, welchen die Wahllegitimationskarten gegeben worden sind. Die Behauptung ist dann gewiß nicht mehr stichhältig, daß eine Masse der anderen, der übrig bleibenden Wählerinnen den Dr. Hofmann an Stelle Dr. Schreiner's gewählt hätten.

Aus alledem geht es hervor, und ich muß es wiederholen, daß, wenn wir die Frage behandeln, vom allgemeinen Standpunkte aus und nicht vom Standpunkte

der Interpretation des Gesetzes, man die Stimmen nur abzuziehen und den erübrigenden Saldo zu berücksichtigen hat, ob die Wahl giltig oder nichtgiltig ist.

Der Herr Berichterstatter, ich sage dies nur, weil ich ein großes Gewicht darauf lege, ich wiederhole seine Worte, hat bereits nachgewiesen, daß von diesen Frauen nur Eine, respective drei Damen im Wahllocale gewesen wären, die factisch zurückgewiesen wurden, und daß die anderen von den Protestirenden ihr Wahlrecht gar nicht ausgeübt haben.

Wie man behaupten kann, daß zu einem Wahlprotest Jemand, der sein Wahlrecht hätte ausüben können, aber factisch nicht ausübte, einen Grund hätte, überhaupt einen Protest zu überreichen, ist mir rein unbegreiflich. Mit der Unkenntnis des Gesetzes kann sich Niemand entschuldigen, weil ein solches Entschuldigungsrecht nicht existirt.

Es ist ein alter bureaukratischer Grundsatz, daß nur dasjenige Gegenstand einer Judicatur in einem concreten Falle ist, was wirklich vollkommen erwiesen wurde, und was in den Acten vorliegend ist.

In diesem Falle nun kann man nur von einer, resp. drei Stimmen sprechen und nicht von 35 oder 36. Es ist vollkommen falsch und nicht zulässig, die Frage in der Weise principiell entscheiden zu wollen, wie Herr Dr. Kokoschineg, gegen dessen Auffassung, wie ich schon erwähnt habe, der Landes-Ausschuß und der Berichterstatter berechnete Bedenken erhoben haben.

Es ist bei dieser Wahl, wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, nur zu beurtheilen, ob diese 36 Stimmen abzuziehen sind. Das ist nicht der Fall, da die Frauen keinen Rechtstitel hatten, einen Protest in der Weise zu bringen, daß sie behaupten, sie hätten dafür gestimmt, welcher Behauptung man wieder entgegensetzen kann, daß unter jenen, welche überhaupt nicht gewählt haben, sich sehr viele befinden mögen, welche für Doctor v. Schreiner gestimmt hätten.

Das sind leere, in den Wind gesprochene Behauptungen, und ich kann daher das hohe Haus nur dringend ersuchen, die Gepflogenheit auch derzeit einzuhalten, wie wir dieselbe seit dem Jahre 1861 geübt haben, nicht einen principiellen synthetischen Grundsatz als Norm dogmatisch hinzustellen, sondern die Frage concret wie sie vorliegt, zu beurtheilen. (Bravo! Bravo!)

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Störck: Meine Herren! Nach den sehr eingehenden und ausführlichen Auseinandersetzungen meines unmittelbaren Herrn Voredners kann ich mich in der Sache wohl kurz fassen.

Herr Dr. Kokoschineg hat die Ansicht vertreten, daß nach § 12 der Landtagswahlordnung den Frauen das Wahlrecht zusteht. Der § 15, der von der Ausübung der Wahl handelt, gestattet jedoch nur die persönliche Ausübung des Wahlrechtes, folglich bleibt nichts anderes übrig, als daß die Frauen persönlich das Wahlrecht ausüben. Das ist nur ein scheinbares Recht, und ich glaube, mich auf das berufen zu können, was ich früher gesagt habe, daß es richtig ist, daß das Landtagswahlrecht nicht ein übertragbares Wahlrecht ist.

Es ist nicht übertragbar von der Gemeindevahlordnung auf die Landtagswahlordnung, und ist nicht die Gemeindevahlordnung auch für die Landtagswahlordnung zur Anwendung zu bringen. Nachdem die Gemeindevahlordnung den Frauen aber eine Beschränkung des Wahlrechtes gibt, kann eben die Landtagswahlordnung nicht weiter gehen, und ich erlaube mir nochmals darauf hinzuweisen, daß dies nicht in der Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann.

Wenn Herr Dr. Kokoschineg bemerkt, daß es ihm unfaßlich schein, daß der Referent in den Geist des damaligen Gesetzes einzudringen vermöge, und gemeint hat, daß der erleuchtete Verfasser des Gesetzes es für selbstverständlich gefunden habe, daß die Frauen auch hineinkommen, so möchte ich darauf bemerken, daß es nicht schwierig ist, sich in den Geist des damaligen Gesetzgebers hineinzudenken, was man damals beabsichtigte.

Man hatte es im Jahre 1860 mit dem sogenannten verstärkten Reichstage zu thun, der sich aus 38 aus den Landtagen mittelst Ternavorschlag gewählten Mitgliedern präsentirte, und dann kam das October-Diplom und das Februar-Patent heraus, das sie auf Hundert ergänzte. Wenn man auf die damalige Zeit zurückdenkt und auf die damalige Meinung, die die Volksvertretung hatte, so ist da keine große Phantasie nothwendig, zu dem Schlusse zu kommen, daß man damals in Oesterreich gewiß nicht daran gedacht hat, die Frauen persönlich zur Urne schreiben zu lassen. Da gehört nicht sehr viel Phantasie dazu. Es handelt sich nur darum, ob diese Absicht nicht im Widerspruche mit dem Wortlaute des Gesetzes ist. Es liegt nicht ein Widerspruch mit dem Gesetze vor, sondern nur eine unglückliche Stilisirung. Die Abhilfe, die man in anderen Ländern geschaffen hat, ist die, daß man eine Ergänzung der Wahlordnung machte, speciell bezüglich der Frauenwahlen. Dadurch, daß man sie von der Wahl ausschließt, erreicht man in Zukunft nichts, und nicht einmal durch ein Gewohnheitsrecht contra legem kann sich das erreichen lassen. Und wenn in der Stadt Graz wieder gewählt wird, kann die Wahlcommission wieder so ent-

scheiden, wie früher. Es läßt sich eben in der Sache nichts erzwingen.

Was die Bemerkung des Herrn Dr. Kokoschineg anbelangt, nicht vom Parteistandpunkte seine Abstimmung geben zu wollen, so nehme ich das gerne zur Kenntnis und wird sich das bei der Abstimmung zeigen. Bei solchen Fällen wird stets behauptet, daß man nicht nach dem Parteistandpunkte stimmt. Ob dies richtig ist, zeigt dann der Sachverhalt.

Und somit erlaube ich mir nochmals den Antrag des Gemeinde-Ausschusses zur Annahme zu empfehlen.

Landeshauptmann: Es ist vom Herrn Doctor Kokoschineg ein Gegenantrag eingebracht worden. Derselbe lautet:

„Die Wahl des Herrn Dr. N. v. Schreiner in den Landtag ist nicht zu agnosceiren und daher zu annulliren.“

Ich werde diesen Gegenantrag zuerst zur Abstimmung bringen und dann den Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Abg. Dr. Kokoschineg stimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Der Antrag wird mit 17 gegen 24 Stimmen abgelehnt.)

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dem Antrage des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, der dahin lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle die Wahl des Herrn Dr. Moriz N. v. Schreiner als Landtags-Abgeordneten der Inneren Stadt Graz als gültig anerkennen und dessen Zulassung zum Landtage aussprechen“

ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Der Antrag wird angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich werde nunmehr die Sitzung auf einige Minuten unterbrechen, damit sich der Wahlreform-Ausschuß constituiren kann.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 45 Minuten unterbrochen und um 11 Uhr 50 Minuten wieder aufgenommen.)

Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Der Wahlreform-Ausschuß hat sich constituirt und Herrn Edmund Grafen Attems zum Obmann, Herrn Dr. Kokoschineg zum Obmann-Stellvertreter und Herrn v. Fehrer zum Schriftführer gewählt.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Mittwoch, den 10. Februar 1897, um 10 Uhr Vormittag, und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz, Nr. 236, ex 1895—96, betreffend die Abänderung der Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 13. Juli 1895, Nr. 85 L.-G.-Bl., sowie über den auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Antrag der Abg. Dr. Starkel und Genossen (Beilage Nr. 40).

2. Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Süßenheim im Gerichtsbezirke St. Marein b. G., um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 120 % im Jahre 1897 (Beilage Nr. 42).

3. Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Wildalpe im Gerichtsbezirke St. Gallen, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 120 % im Jahre 1897 (Beilage Nr. 43).

4. Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die Erstattung eines Gutachtens seitens des steierm. Landtages an das hohe k. k. Justizministerium über die beabsichtigte Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg (Beilage Nr. 44).

5. Wahl der Landes-Ausschuß-Beisitzer und der Ersatzmänner derselben.

Der Finanz-Ausschuß hält nach der Haus-sitzung und der Landes-cultur-Ausschuß heute um 3 Uhr Nachmittags eine Sitzung ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 11 Uhr 55 Minuten Vormittag.)